

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten

zuständig: Frau Kronmüller
Aktenzeichen: 460.3
Telefon-Durchwahl: 0791/95017-11
Telefax: 0791/95017-27
e-mail: gemeinde@rosengarten.de
Internet: www.rosengarten.de

Aufnahmeverfahren in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rosengarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihr Kind in unserer Kleinkindbetreuung (ab 1 Jahr) oder den Regelkindergärten (ab 3 Jahren) anzumelden, haben wir folgendes Aufnahmeverfahren, welches die Planung erleichtert:

1. Datenblatt zur unverbindlichen Aufnahme in unsere Anmeldeliste

Sie erhalten auf dem Rathaus das Datenblatt zur unverbindlichen Aufnahme in unsere Anmeldeliste, per E-Mail, Telefon oder persönlicher Vorsprache sowie auf unserer Homepage.

Mit dem Datenblatt äußern Sie Ihren Aufnahmewunsch, wann Ihr Kind mit welchem Betreuungsmodell aufgenommen werden soll.

Wir bitten Sie das Datenblatt vollständig auszufüllen und im Rathaus abzugeben.

2. Prüfung der Aufnahme

Nachdem Sie das Datenblatt vollständig ausgefüllt auf der Gemeindeverwaltung abgegeben haben, prüfen wir, ob eine Aufnahme zu Ihrem Wunschdatum möglich ist.

3. Rückmeldung

Sie erhalten nach der Prüfung eine schriftliche Rückmeldung, zu welchem Zeitpunkt eine Aufnahme stattfinden kann. Diese schriftliche Rückmeldung ist **keine** verbindliche Zusage für die Aufnahme in der Kindertagesstätte, sondern nur eine Information.

4. Aufnahme

Die Aufnahme ist erst mit Abgabe des unterschriebenen Aufnahmevertrags beidseitig bindend. Dieser muss mit den restlichen Anmeldeunterlagen bis spätestens **01. des Vormonats** der geplanten Aufnahme im Rathaus ausgefüllt vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Platz seitens der Gemeindeverwaltung anderweitig vergeben werden bzw. Gebühren anfallen, wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

Sie erhalten rechtzeitig vor der Aufnahme von der Gemeindeverwaltung die Anmeldeunterlagen sowie einen Anruf der Kindertageseinrichtung bezüglich des Aufnahmegesprächs.

Bitte wenden

Grundsätzliches zur Aufnahme:

- Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der wohnortnahen Kindertageseinrichtung, im Übrigen dort wo zum Zeitpunkt der Aufnahme ein freier Platz zur Verfügung steht.
- Der Elternbeitrag wird in voller Höhe ab dem Monat fällig, in dem die Eingewöhnung stattfindet.
- Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die ausgefüllten Anmeldeunterlagen spätestens einen Monat vor geplanter Aufnahme vollständig und rechtzeitig auf der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- Der Aufnahmewunsch für die Kleinkindbetreuung muss 6 Monate vor Aufnahmewunsch per ausgefülltem Datenblatt auf der Gemeindeverwaltung eingehen.

Ausnahmekriterien für eine vorrangige Aufnahme:

- Kinder von Erziehungsberechtigten oder allein erziehenden Elternteilen, die
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden
 - sich in einer Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befinden
 - Leistungen / Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- Es werden Kinder bevorzugt, bei denen außergewöhnliche pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen.
- Ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern berücksichtigt.
- Vorrangig aufgenommen werden Geschwister von Kindern, die derzeit die Einrichtung besuchen, sowie Kinder die zuvor im Kleinkindbereich aufgenommen waren.
- Kinder mit Behinderung können in der Einrichtung aufgenommen werden, in der die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen vorliegen und die Bereitschaft der Familien zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachdiensten erfolgt und eine eventuelle Begleitung durch eine Eingliederungshilfe gewährleistet ist.

WICHTIGE HINWEISE:

Kinder, die zuvor nicht die Kleinkindbetreuung besucht haben, können ab dem 01. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden.

Kinder aus der Kleinkindbetreuung können ab Ihrem dritten Geburtstag grundsätzlich in den wohnortnahen Regelkindergarten wechseln, im Übrigen dort wo zum Zeitpunkt der Aufnahme ein freier Platz zur Verfügung steht. Das genaue Wechseldatum wird rechtzeitig abgestimmt.

Der Zuschlag für die Kleinkindbetreuung wird in dem Monat eingestellt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Ausnahmeregelung:

Ein frühzeitiger Wechsel aus der Kleinkindbetreuung in den Regelkindergarten kann nur in besonderen Fällen erfolgen und wird von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Erzieherinnen und den Eltern abgestimmt.